

Synopse

Richtlinie alt	Richtlinie neu
Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie i. d. F. vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 22.05.2017	Änderungen nach 2. Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie i. d. F. vom ...
1.2.1 Die Stadt Halle (Saale) gewährt Zuwendungen für Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 74 SGB VIII in den Bereichen: a) der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), b) der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), c) des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII), d) der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (außerhalb von Beratungsstellen gemäß FamBeFöG LSA nach § 16 SGB VIII).	Die Stadt Halle (Saale) gewährt Zuwendungen für Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 74 SGB VIII in den Bereichen: a) der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), b) der Förderung der Jugendverbände (§ 12 SGB VIII), c) der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), d) der Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII), e) des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII), f) der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (außerhalb von Beratungsstellen gemäß Fam-BeFöG LSA nach § 16 SGB VIII). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
6.1.2 Antragsteller auf Zuwendungen für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) reichen den Antrag auf Zuwendungen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, für bis zu drei Folgejahre ein.	6.1.2 Antragsteller auf Zuwendungen für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) reichen den Antrag auf Zuwendungen bis zum 31. Mai des laufenden Jahres, für bis zu vier Folgejahre ein.

Richtlinie alt	Richtlinie neu
Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie i. d. F. vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 22.05.2017	Änderungen nach 2. Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie i. d. F. vom ...
<p>6.1.3 Antragsteller auf Zuwendungen für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) reichen den Antrag auf Zuwendungen</p> <p>a) bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres ein, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im 1. Halbjahr des folgenden Jahres liegt.</p> <p>b) bis zum 30. April des laufenden Jahres ein, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im 2. Halbjahr des laufenden Jahres liegt.</p>	<p>6.1.3 Antragsteller auf Zuwendungen für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) reichen den Antrag auf Zuwendungen</p> <p>a) bis zum 31. August des laufenden Jahres ein, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im 1. Halbjahr des folgenden Jahres liegt.</p> <p>b) bis zum 28. Februar des laufenden Jahres ein, wenn der geplante Beginn der Maßnahme im 2. Halbjahr des laufenden Jahres liegt.</p>
6.5.1 Mehrjährige Förderungen für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) von bis zu drei Jahren sollen Maßnahmen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) erhalten.	6.5.1 Mehrjährige Förderungen für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen (nach Nr. 2.1) von bis zu vier Jahren sollen Maßnahmen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) erhalten.
6.6.4 Die Verwaltung soll die Beschlussvorlage, zur Förderung der freien Jugendhilfe, Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen, dem Jugendhilfeausschuss spätestens in der Dezembersitzung des laufenden Jahres für bis zu drei Folgejahre zur Beschlussfassung vorlegen.	6.6.4 Die Verwaltung soll die Beschlussvorlage, zur Förderung der freien Jugendhilfe, Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen auf Grundlage der Leistungsbeschreibungen, dem Jugendhilfeausschuss spätestens in der Dezembersitzung des laufenden Jahres für bis zu vier Folgejahre zur Beschlussfassung vorlegen.
7.3 Ausnahmen/Übergangsregelung Für das Förderjahr 2016 findet die Regelung zur Antragstellung nach Nr. 6.1.3 b keine Anwendung.	7.3 Ausnahmen/Übergangsregelung Die Regelung der Ziffer 6.1.3 b) gilt ab 2026. Alle übrigen Regelungen dieser Richtlinie gelten ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.